



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 107 VOM 31.05.2024

GEGENSTAND:

Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der Dienstleistung für Vergabetätigkeiten

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung/Dienstleistung vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, welches im Artikel 18, Absatz 9, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 22/2018, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 6, vorsieht, dass die Berufsbildungsschulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,
- in das Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, Buchstabe a), dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- den Dreijahresplan und das Budget der Schule,
- Das Landesgesetz Nr. 40/1992, Artikel 1, Absätze 1, 2 und 3, welche festlegen, dass Berufsbildungsmaßnahmen zur Erstausbildung, zur Qualifizierung, zur Umschulung, zur Spezialisierung, zur Fortbildung und zur Perfektionierung der Erwerbstätigen im Rahmen einer ständigen Weiterbildung durchgeführt werden, auch für Personen, die auf dem Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind,
- das Landesgesetz Nr. 29/1977, Artikel 1, Absätze 1 und 4, welche die Errichtung von Berufsbildungskursen von kurzer Dauer vorsehen,
- in den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung/Dienstleistung für den eingangs genannten Gegenstand zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil:



- es keine aktiven Vereinbarungen hinsichtlich von Gütern/Dienstleistungen, die mit den zu erwerbenden vergleichbar sind, gibt
- in Ermangelung einer Ausschreibung für die Zulassung im elektronischen Markt des Landes Südtirol (EMS)

Die Vergabe wird über das telematische System des Landes vorgenommen.

Festgestellt, dass Erkundungen vorgenommen wurden, um das Vorliegen von Risiken durch Interferenzen bei der Vertragsausführung zu überprüfen, und es wird folgendes festgestellt:

- gemäß Art. 26 Absatz 3/bis GvD Nr. 81/2008 besteht für die Durchführung des Auftrags keine Verpflichtung, das DUVRI zu erstellen, weil Dienstleistungen intellektueller Natur/reine Lieferung von Material oder Gegenständen/ Arbeiten oder Dienstleistungen, die nicht mehr als fünf „Mann-Tage“ umfassen (escludendo le attività che comportino rischi elevati tra cui rischio incendio alto, rischio cancerogeno e rischio mutageni, rischio amianto, rischio Atex, rischio spazi-confinati e rischio biologico), folglich bestehen keine Sicherheitskosten.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Emporium Einkaufsgenossenschaft (Inhouse Gesellschaft) aus folgenden Gründen als Vertragspartner gewählt:

Die Einkaufsgenossenschaft Emporium ist ein Dienstleister mit dem Ziel, die Einkaufspotenziale von Organisationen zu bündeln und dadurch effizienter einkaufen zu können. Zu den Mitgliedern dieser Genossenschaft gehören verschiedene Vereinigungen und Gemeinden des Landes, darunter der Verband der Altersheime Südtirols, der Dachverband der Sozialverbände Südtirols und der Bund der Genossenschaften. In Übereinstimmung mit diesem Ziel hat die Gemeinde Freienfeld am 20.02.2018 (ID 429, Prot. 0015775) die Genossenschaft Emporium als In-House Gesellschaft im Namen von 71 weiteren Organisationen gemeldet. Dies ermöglicht es der Genossenschaft, gemäß Absatz 2, Artikel 4 des GVD vom 19. August 2016, Nr. 175, als In-House Gesellschaft zu fungieren. Mitglieder der Genossenschaft profitieren von den In-House Dienstleistungen, die Emporium für den Einkauf anbietet.

Emporium übernimmt im Auftrag ihrer Mitglieder die Beschaffung verschiedener Produkte. Dabei erteilt das Mitglied den Auftrag nicht direkt einem Wirtschaftsteilnehmer, sondern der Genossenschaft als In-House Gesellschaft. Die Nutzung dieser Dienstleistung reduziert den Verwaltungsaufwand für die Mitglieder, wie etwa Schulen, erheblich und hilft, die Arbeitsbelastung besser zu bewältigen.

Der Dienst wird gezielt für bestimmte Produktgruppen beansprucht, für die die Genossenschaft besonders spezialisiert ist. Diese Produktgruppen umfassen: Milchprodukte, allgemeine Lebensmittel, Obst und Gemüse, Brot sowie Fleisch und Wurstwaren. Für diese Produktgruppen besteht teilweise eine Rahmenvereinbarung der AOV, doch liegt der Jahresbedarf meist unter dem festgelegten Mindestbetrag für einen Beitritt, weshalb eine Ausschreibung erforderlich ist.

Die komplexen Prozesse der Markterhebung, Angebotseinholung und Preisverhandlungen werden von Emporium übernommen. Emporium sorgt dafür, dass alle Ausschreibungen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, was das Risiko von rechtlichen Problemen für die Schule minimiert.

Zusammengefasst bedeutet die Übergabe der Ausschreibungen an Emporium für die Schule eine deutliche Entlastung in administrativen und zeitlichen Belangen, bessere wirtschaftliche Konditionen sowie eine höhere Rechtssicherheit und Qualität bei der Beschaffung von Lebensmitteln.

Die gegenständliche Lieferung/Dienstleistung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt.

**DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
verfügt**

Die Vergabetätigkeit wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Emporium Einkaufsgenossenschaft vergeben;



Keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorzusehen, da es sich um eine Direktvergabe mit einem Betrag von weniger als 40.000 Euro gemäß von Art. 36 Absatz 1 letzter Satz LG Nr. 16/2015 handelt.

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 2.568,10, inklusive Steuerlasten, sind durch eigene Haushaltsmittel gedeckt:

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Herr Martin Unterer.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT
Martin Unterer
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)